

NAHWÄRMESERVICE II

- Wärme- und Warmwasserlieferungsvertrag -



Zwischen

Max Mustermann

Personen:

Lage der Wohnung:

Größe der Wohnung:

im Folgenden **Kunde** genannt,
und

Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, ges. vertreten durch den Geschäftsführer

im Folgenden **Stadtwerke** genannt,
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadtwerke versorgen den Kunden mit der auf dem Grundstück **Musterstr. 99** befindlichen Anlage mit Wärme.
- (2) Der Kunde bezieht seinen Wärmebedarf in dem in diesem Vertrag vereinbarten Umfang von den Stadtwerken und zahlt das für die Versorgung in § 3 vereinbarte Entgelt.
- (3) Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt max. 70° C bei einer Außentemperatur von - 12° C.
- (4) Die Rücklauftemperatur darf 50° C nicht überschreiten.
- (5) Die Warmwassertemperatur beträgt min. 55°C

§ 2

Liefergrenze, Verbrauchserfassung und -messung

- (1) Die Stadtwerke stellen die Wärme für Heizung des Kunden zur Verfügung.
- (2) Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird durch die Stadtwerke grundsätzlich durch elektronische Heizkostenverteiler gemessen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der Stadtwerke und wird von dieser instand gehalten.
- (3) Die Abrechnung wird entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erstellt. Dabei wird der Gesamtwärmeverbrauch aller Nutzer des Objektes mit den entsprechenden Wärmepreis zu Grunde gelegt und folgendermaßen aufgeteilt: 30% als Grundkosten nach der Wohn- bzw. Nutzfläche und 70% als Verbrauchskosten nach den Ablesewerten. So ergibt sich ein für ein Abrechnungsjahr spezifischer Grundkosten- und Verbrauchswert.
- (4) Für den Kunden wird der spezifische Grundkostenwert mit seiner Wohnfläche multipliziert. Der spezifische Verbrauchswert wird mit den Ableseeinheiten aller zu seiner Wohnung zugehörnden Heizkostenverteiler multipliziert.
- (5) Die Stadtwerke stellen das Warmwasser in der Übergabestation des Kunden zur Verfügung (Liefer- und Leistungsgrenze ist der Warmwasserzähler).
- (6) Die vom Kunden abgenommene Warmwassermenge wird durch die Stadtwerke grundsätzlich am Übergabepunkt (Ausgangsseite des Warmwasserzählers) gemessen. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Stadtwerke und wird von dieser instand gehalten.

§ 3

Preise

- (1) Für die Wärmeversorgung wird folgender Arbeitspreis berechnet:
Der Arbeitspreis beträgt **15,93 ct/kWh (netto) / 17,05 ct/kWh (brutto inkl. 7% MwSt.)**
- (2) Der Grundpreis für Warmwasser beträgt **64,00 €/Jahr (netto) / 68,48 €/Jahr (brutto inkl. 7% MwSt.)**
- (3) Der Arbeitspreis für Warmwasser beträgt **18,39 ct/kWh (netto) / 19,68 ct/kWh (brutto inkl. 7% MwSt.)**.
Der Preis für das eingesetzte Kaltwasser ist darin bereits enthalten.

- (4) Sollten an einen Träger öffentlicher Gewalt oder einen Dritten für die Erzeugung, Fortleitung oder Veräußerung der Wärme erhöhte oder zusätzliche Steuern, öffentliche Abgaben oder sonstige Leistungen zu erbringen sein, so sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Erhöhung der Wärmepreise berechtigt. Dies gilt auch für gesetzliche oder behördliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder zum CO²-Zertifikatehandel. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen für die Stadtwerke, so werden die Stadtwerke die Preise entsprechend ermäßigen.

§ 4 Preisänderung / Preisanpassung

Die Stadtwerke können die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Entgelterhöhung kommt in Betracht und eine Entgeltermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung der eingesetzten Energie oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Entgelterhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Lieferanten die Entgelte zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung der Entgelte so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang entgeltwirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Anpassung ist grundsätzlich zum Monatsanfang möglich. Die Stadtwerke werden die Höhe der Veränderung durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt geben.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich ggf. monatlich oder quartalsbezogen. Dazu werden die Ablesedaten (Verbrauchsdaten) von den Stadtwerken bzw. von dessen Beauftragten zeitnah zum Abrechnungszeitraum abgelesen.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 11 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVB Fernwärme V. Die Stadtwerke teilen dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (3) Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen sowie des Betrages entsprechend der Rechnungslegung richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVB Fernwärme V. Die Beträge sind in voller Höhe ohne Abzüge zu begleichen. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei den Stadtwerken.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche der Stadtwerke bleiben unberührt.
- (5) Unabhängig davon, ob Wärme abgenommen wird, ist der Grundpreis zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn die Lieferung nach vorheriger Ankündigung auf Veranlassung des Kunden unterbrochen wird und zwar unabhängig von der Dauer der Unterbrechung und bei Einstellung der Lieferung infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden (§ 33 AVB Fernwärme V).
- (6) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf angefallene Kosten, sodann auf die Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt zum **01. Januar 2023** in Kraft.
- (2) Der Kunde kann aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Die Stadtwerke haben das Recht, diesen Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn der Grundvertrag mit dem Grundstückseigentümer – gleich aus welchem Grunde – endet. Das Auslaufen des Grundvertrages wird dem Kunden von den Stadtwerken unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen, mitgeteilt.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. (2) bis (3) bedarf der Schriftform.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadtwerke für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wärmelieferung regelt sich nach § 6 AVB Fernwärme V.
- (2) In den von § 6 AVB Fernwärme V nicht umfassten Fällen ist die Haftung der Stadtwerke, ihrer Beauftragten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Kunden für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leib, Körper oder Gesundheit.
- (3) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der Technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVB Fernwärme V, insbesondere zur Ablesung oder zu Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVB Fernwärme V.
- (4) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Bei einer Untervermietung von Räumen an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass die Stadtwerke von ihrem Zutrittsrecht gemäß Abs. (1) Gebrauch machen können.

§ 9 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge, rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im Vertrag.

§ 10 Vertragsanpassung

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass die Fortsetzung des Vertrages für einen der Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser die Abänderung des Vertrages verlangen, welche ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages wiederherstellt. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat diese darzulegen und zu beweisen. Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu.

§ 11 Schriftform, Vertragsanlagen, Gerichtsstand

- (1) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu dieser Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Gerichtsstand ist Herford.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen, Sonstiges

- (1) Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen vorsieht, findet ergänzend die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214) Anwendung.

Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den Stadtwerken elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an anderer Stelle weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Herford, den 29. November 2022

Kunde

Die gültige **AVB Fernwärme V** können Sie bei uns im Kundenzentrum oder im Internet einsehen.